



Vereinbarung gem. § 6 Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohner/in ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Auf die Mitwirkungsverpflichtung des Bewohners/der Bewohnerin gem. § 11 wird verwiesen. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach, für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Die pflegebedürftige Person und ihre Angehörigen sind im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages auf die Leistungsausschlüsse hingewiesen und über deren Rechtsfolge aufgeklärt worden.

.....
Bewohnerin/Bewohner

.....
(ggf. gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)